

23. Mai 1961

92

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: Regelungsg § 52

Leitsatz: Ein früherer "Ehrensold" begründet keinen
Versorgungsanspruch nach dem Regelungsg

Aktenzeichen: 3 AZR 20/60

Urteil des BAG vom 23. Mai 1961

LAG Bayern.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3. AZR 20/60

Sa 748/58 IV Bayern

Urteilsformel zugestellt
am 23. Mai 1961

gez. Groll,
Regierungsobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

92

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 18. April 1961
durch den Senatspräsidenten Dr. König, den Bundes-
richter Dr. Simons und die Bundesrichterin Dr. Hilger
sowie die Bundesarbeitsrichter Röglin und Dr. Dr. Schlick
für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das im
schriftlichen Verfahren ergangene Urteil
des Landesarbeitsgerichts Bayern vom
23. Dezember 1958 - Sa 748/58 IV - wird
auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand

Der am 1. März 1959 verstorbene A W , der Ehemann der Revisionsklägerin, wurde von 1923 bis 1933 im Angestelltenverhältnis beim Brandenburgischen Landbund als Leiter der Brandenburgisch-Märkischen B G beschäftigt. Am 1. Juni 1933 trat er in den Dienst des R und wurde dort als Leiter der kulturpolitischen Abteilung verwandt. Am 1. November 1936 erfolgte seine Übernahme in das Angestelltenverhältnis beim Reichsnährstand. A W erhielt dort eine Vergütung nach den Sätzen der Gruppe XIII des Reichsangestelltentarifs. Ab 1. April 1938 wurden auf sein Arbeitsverhältnis die Vorschriften der TO.A angewendet, soweit diese für übertariflich entlohnte Angestellte galten. A W , der seit 1928 der NSDAP angehörte und Träger des sog. "goldenen Parteiabzeichens" war, vollendete am 31. Oktober 1937 das 65. Lebensjahr. Aus diesem Anlaß schrieb der damalige sog. "Reichsbauernführer" an ihn u.a. folgendes:

"Im Allgemeinen tritt ein Beamter oder Angestellter mit Vollendung seines 65. Lebensjahres aus den Diensten, um sich von den in langen Jahren an ihn gestellten Anforderungen auszuruhen. Andererseits weiß ich, wie sehr Sie an der Ihnen lieb gewordenen Tätigkeit hängen und wie Ihr ganzes Leben mit der B G verwurzelt ist. Deshalb möchte ich auch nach Erreichung der Altersgrenze auf Ihre so wertvollen Erfahrungen nicht verzichten und habe mich deshalb damit einverstanden erklärt, daß Sie auf Grund eines mit Ihnen abzuschließenden Sondervertrages auch weiterhin die Leitung der B K "A W " behalten. Für den Fall Ihres Ausscheidens aus den Diensten des Reichsnährstandes ist Ihnen ein Ehrensold auf Lebenszeit von mir bereits festgesetzt worden."

Am 22. Februar 1940 teilte der "Reichsbauernführer" A W folgendes mit:

"Auf Ihren Antrag entlasse ich Sie mit Ablauf des 29. Februar 1940 aus dem Dienst des Reichsnährstandes. Für Ihre als Leiter der B geleisteten Dienste spreche ich Ihnen meinen Dank aus."

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Mit Rücksicht auf Ihre besonderen Verdienste bewillige ich Ihnen mit Wirkung vom 1. März 1940 einen lebenslänglichen Ehrensold. Der Ehrensold wird nach dem Höchstbetrag des Ruhegehaltes eines Beamten in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 2 b der Besoldungsordnung des Reichsnährstandes bemessen."

Die L K. in B setzte diesen Ehrensold am 2. April 1940 auf RM 595,65 fest. Der "Ehrensold" wurde dem A W bis zum Zusammenbruch 1945, zuletzt in einer Höhe von RM 808,-- gezahlt.

Die Parteien sind darüber einig, daß der sog. "Ehrensold" nur dem A W persönlich bis zu seinem Lebensende, nicht aber seinen Hinterbliebenen als Versorgung zugesagt war.

Die Klägerin als Rechtsnachfolgerin des A W meint, der Ehrensold stelle eine Versorgung im Sinne des § 52 Regelungsgesetz dar und ihr verstorbener Ehemann habe deshalb einen Anspruch auf Gewährung einer Versorgung nach dem Regelungsgesetz auf Lebenszeit gehabt. Die Klägerin führt dazu aus: Zu einer Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen gehöre nicht unbedingt die Zusicherung einer Hinterbliebenenversorgung. Das sei zwar im § 52 Abs. 2 Satz 2 Regelungsgesetz gesagt, dies sei aber möglicherweise nur eine ungeschickte Fassung des Gesetzes. Dies bestätige insbesondere der Wortlaut des § 52 Abs. 2 Satz 4 Regelungsgesetz, der auch eine Ausnahme von den beamtenrechtlichen Grundsätzen mache, indem er es für unschädlich halte, wenn die Versorgung nur unter Anrechnung der Sozialversicherungsrenten gewährt werde. Das alles lasse erkennen, daß der Gesetzgeber selbst den Begriff der Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen ungenau gehandhabt habe. Auch müsse berücksichtigt werden, daß es Sinn und Zweck des Regelungsgesetzes sei, den am 8. Mai 1945 bestehenden Status der vom Regelungsgesetz Betroffenen in etwa wiederherzustellen bzw. aufrechtzuerhalten. Es handele sich im übrigen auch um einen Versorgungsanspruch, der auf Grund des Arbeitsentgelts und der Dienstzeit des



- 4 -

A W berechnet sei. Das gehe insbesondere daraus hervor, daß die Bezüge nach der Endstufe der Besoldungsgruppe A 2 b berechnet worden seien. Dienstzeit sei bei ihrem verstorbenen Ehemann A

W im weitesten Sinne zu verstehen, nämlich seine gesamte Dienstzeit seit 1923.

A W hat mit der Klage beantragt, festzustellen, daß er ab 1. Juli 1951 Anspruch auf Gewährung einer Versorgung nach dem Regelungsgesetz habe.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt, und die Auffassung vertreten, daß der "Ehrensold" weder auf Grund der Dienstzeit und des Arbeitsentgelts berechnet worden sei, noch eine Versorgung i.S. des § 52 Regelungsgesetz darstelle, da eine Hinterbliebenenversorgung nicht zugesichert worden sei.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen und ausgeführt, daß unter Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen i.S. des § 52 Regelungsgesetz nur eine solche Versorgung zu verstehen sei, die auch die Gewährung von Hinterbliebenenversorgung umfasse.

Mit der Revision hat die Klägerin als Rechtsnachfolgerin des verstorbenen A W beantragt, festzustellen, daß A W ab 1. Juli 1951 Anspruch auf Gewährung einer Versorgung nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen auf Lebenszeit gehabt habe.

Entscheidungsgründe

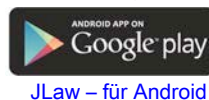
Die zulässige Revision der Klägerin ist nicht begründet.

Weder aus § 52 Abs. 1 noch aus § 52 Abs. 2 Regelungsgesetz ist das Klagebegehren zu rechtfertigen. Mit Recht hat das Berufungsgericht ausgeführt, daß einen Anspruch auf Versorgung im Sinne des § 52 Regelungsgesetz nur derjenige hat, dem neben der eigenen Altersversorgung auch eine Hinterbliebenenversorgung zugesichert worden ist.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Aus § 52 Abs. 1 Regelungsgesetz kann die Klägerin schon deshalb keine Rechte herleiten, weil diese Bestimmung einen Anspruch "auf Vergütung und Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften" voraussetzt. A W hatte aber am 8. Mai 1945 weder einen vertraglichen Anspruch auf Vergütung nach beamtenrechtlichen Vorschriften noch einen solchen auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Bestimmungen.

Dem A W stand aber auch nach § 52 Abs. 2 Regelungsgesetz kein Anspruch auf Versorgung zu. Aus dem Wortlaut dieser Vorschrift ergibt sich schon, daß das Gesetz unter Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen nur einen Anspruch versteht, der nicht nur auf lebenslängliche Versorgung des Arbeitnehmers selbst, sondern auch auf Hinterbliebenenversorgung gerichtet ist. Wenn die Klägerin meint, dieser Wortlaut sei möglicherweise gar nicht so gemeint, dann entbehrt das jeder Grundlage. Aus dem gesamten Zusammenhang der Vorschrift ist kein Anhaltspunkt zu erkennen, daß der Gesetzgeber trotz dieser klaren Begriffsbestimmung unter Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen etwas anderes verstanden hat als er im Gesetz niederlegte. Das Gegenteil ist der Fall. Die gesamte gesetzliche Regelung - am klarsten noch zu erkennen in der allerersten Fassung - hat immer auf dem Gedanken beruht, daß ^{an} einer Versorgung nur diejenigen Angestellten und Arbeiter teilnehmen sollten, die in der Art ihrer Versorgung den Beamten glichen und daß gerade dieses der gesetzgeberische Grund für die Versorgung von Arbeitnehmern der öffentlichen Hand sein sollte. Ein "Ehrensold" ist - wie schon sein Name sagt - seinem Prinzip nach keine Versorgung, sondern eine Auszeichnung. Daran ändert auch nichts, wenn rein tatsächlich, etwa nach Verlust des Vermögens, der Ehrensold praktisch zur Versorgung wird. Auch aus § 52 Abs. 2 Satz 4 Regelungsgesetz ergibt sich nicht das Gegenteil. Diese Bestimmung regelt nur die Frage, ob auch die in einer Versorgungsregelung, also einer Rege-



lung, die nach § 52 Abs. 2 Satz 2 Regelungsgesetz Alters- und Hinterbliebenenversorgung zubilligt, vorgesehene Anrechnung von Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen noch mit einer Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen i.S. des § 52 Abs. 2 Satz 2 Regelungsgesetz zu vereinbaren ist. Denn diese Frage wird durch die Bestimmung des § 52 Abs. 2 Satz 2 Regelungsgesetz dem Wortlaut nach nicht beantwortet. Der Gesetzgeber mußte deshalb insoweit Klarheit schaffen. Er hat damit aber nicht zum Ausdruck gebracht, daß er durch Satz 4 wieder aufheben wollte, was er gerade zuvor in Satz 2 bestimmt hatte, nämlich daß zur Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen sowohl eine lebenslängliche Versorgung des Arbeitnehmers als auch eine Hinterbliebenenversorgung gehöre.

Die Begriffsbestimmung in § 52 Abs. 2 Satz 2 Regelungsgesetz ist auch nicht rein zufällig durch den Gesetzgeber getroffen worden. Sie entspricht nämlich genau dem, was die Beamtengesetze unter einer beamtenrechtlichen Versorgung verstehen. Das ergibt sich, worauf der Beklagte mit Recht hinweist, aus Abschnitt VIII des Deutschen Beamtengesetzes (DBG) und auch aus Abschnitt V des Bundesbeamtengesetzes (BBG). Der Abschnitt VIII DBG ist mit "Versorgung" überschrieben. Er umfaßt die Versorgung der Warte- und Ruhestandsbeamten (§§ 79 ff.) und die Hinterbliebenenversorgung (§§ 92 ff.). § 105 BEG bestimmt ausdrücklich, daß die beamtenrechtliche Versorgung Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung umfaßt. Es kann deshalb nicht, wie die Klägerin meint, von einer "laxen" Fassung der Vorschrift des § 52 Abs. 2 Regelungsgesetz gesprochen werden.

Gegen die hier getroffene Auslegung kann die Klägerin sich auch nicht auf das Urteil des Senats vom 19. September 1958 - 3 AZR 140/56 - berufen. Dort ist nur vom Senat festgestellt worden, daß ein Versorgungszuschuß zu den Sozialversicherungsrenten ebenfalls die Voraussetzungen des § 52 Abs. 2 Regelungsgesetz erfüllt. Wie die Beklagte zutreffend anführt, ging es aber in dieser Entscheidung ebenso wie in dem Urteil des Senats



vom 23. September 1958 - 3 AZR 69/57 - (AP Nr. 21 zu § 52 Regelungsgesetz) nicht um die Frage, ob der Begriff der Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 2 Regelungsgesetz auch die Hinterbliebenenversorgung umfassen muß. Aus beiden Entscheidungen ist ersichtlich, daß davon als selbstverständlich ausgegangen wurde.

Die von der Klägerin vorgenommene Auslegung ist auch nicht etwa deshalb geboten, weil, wie die Klägerin meint, das Regelungsgesetz den von Art. 131 GG betroffenen Personen möglichst deren frühere Rechte wieder gewähren wollte. Richtig ist zwar, daß das Regelungsgesetz den früheren Beamten, Angestellten und Arbeitern des öffentlichen Dienstes in einem erheblichen Umfang ihre alten Rechte wieder verschaffen will (vgl. BAG 1, 205 = AP Nr. 2 zu § 52 Regelungsgesetz). Dennoch bedeutet das nicht, daß das Regelungsgesetz den von Art. 131 GG betroffenen Personen ihre alten Rechte im vollen Umfang wieder zubilligt. Das ergibt sich bereits aus § 77 Regelungsgesetz. Diese Vorschrift bestimmt ausdrücklich, daß dem betroffenen Personenkreis außer den Ansprüchen aus dem Regelungsgesetz keine Rechte aus ihrem früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis mehr zustehen. Nach der jetzt herrschenden Meinung muß davon ausgegangen werden, daß Art. 131 GG dem Gesetzgeber die Ermächtigung erteilt hat, die Rechtsverhältnisse des in dieser Bestimmung bezeichneten Personenkreises konstitutiv zu regeln (BVerfGE 3, 162 [181]; BAG AP Nr. 1 zu § 77 Regelungsgesetz). Der Gesetzgeber konnte deshalb auch davon absehen, einzelne Rechte der betroffenen Personen als Ansprüche gegenüber dem Bund oder dem Funktionsnachfolger des früheren Dienstherrn auszugestalten. Wenn also der Gesetzgeber ausdrücklich in § 52 Abs. 2 Satz 2 Regelungsgesetz bestimmt hat, daß Angestellte Ansprüche nach dem Regelungsgesetz nur geltend machen können, wenn ihnen eine Versorgung nicht nur für sich auf Lebenszeit, sondern auch für ihre Hinterbliebenen vor dem 8. Mai 1945 zugestanden war, dann kann



unter Berücksichtigung der Vorschrift des § 77 Abs. 1
Regelungsgesetz ein andersgearteter Anspruch, der nur
auf Versorgung des Angestellten selbst, nicht aber seiner
Hinterbliebenen ging, nicht geltend gemacht werden.

Im übrigen ist es auch zutreffend, wenn der Beklagte
darauf hinweist, daß der sog. "Ehrensold" des A

W nicht auf der Grundlage des Arbeitsentgelts und
der Dauer seiner Dienstzeit zugesichert worden ist (§ 52
Abs. 2 Satz 2 Regelungsgesetz). Denn in dem Schreiben des
"Reichsbauernführers" vom 22. Februar 1940 heißt es aus-
drücklich, daß dem Kläger der lebenslängliche "Ehrensold"
wegen seiner besonderen Verdienste bewilligt wird. Daraus
geht schon hervor, daß es bei der Bewilligung gar nicht
die Absicht war, die Dienstzeit des Klägers oder sein
Arbeitsentgelt für die Berechnung ausschlaggebend sein
zu lassen. Das ergibt sich aber besonders noch aus der
Bestimmung in diesem Schreiben, wonach der "Ehrensold"
nach dem Höchstbetrag des Ruhegehalts eines Beamten in der
Endstufe der Besoldungsgruppe A 2 b der Besoldungs-
ordnung des Reichsnährstandes bemessen werden sollte.
Auch hier zeigt sich, daß Bemessungsgrundlage nicht das
Arbeitsentgelt des Klägers, das sich nach privatrecht-
lichen Normen gerichtet hatte, sein sollte, sondern das
Ruhegehalt eines Beamten in einer bestimmten Endstufe einer
beamtenrechtlichen Besoldungsgruppe. Die L

K hat deshalb in der am 2. April 1940 vorgenommenen
Berechnung des "Ehrensoldes" auch gar nicht auf das Ar-
beitsentgelt des A W abgestellt,
sondern zur Grundlage das in der Anordnung vorgesehene
Beamtengehalt gemacht, was mit dem bisherigen Angestell-
tengehalt und der Dienstzeit des A W
nichts zu tun hatte.

Nach allem konnte somit die Revision der Klägerin
keinen Erfolg haben und mußte mit der Kostenfolge aus
§ 97 Abs. I ZFO zurückgewiesen werden.

gez. Dr. König

Dr. Simons

Hilger

Röglin

Dr. Schlick



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

